

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Nicht-Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 17. April 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Würdigung der Stellungnahme.....	2
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie hat der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 in § 4 Absatz 1 Satz 3 AU-RL eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, aufgenommen. Sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie fortbesteht, kann gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 AU-RL durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung erfolgen, Hiervon wurde mit Beschluss vom 27. März 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung erweitert und deren Befristung bis zum 19. April 2020 verlängert wurde.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Pandemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Da sich zwischenzeitlich die Zahl der Neuinfektionen deutlich verringert hat und Abstands- und Hygieneregeln in allen Lebensbereichen und vor allem auch in Arztpraxen durchgängig und strikt beachtet werden, kann die befristete Sonderregelung ohne Gefahr einer Erhöhung des Infektionsrisikos für Patientinnen und Patienten oder Ärztinnen und Ärzte aufgehoben werden, zumal auch durch die teilweisen Wiederöffnungsmöglichkeiten für Ladengeschäfte auch in anderen Lebensbereichen behutsame Lockerungen erfolgt sind.

Deshalb ist es auch geboten, bei der Diagnose von möglichen Erkrankungen wieder zum Regelfall der persönlichen und unmittelbaren Anamnese im direkten Kontakt zwischen Arzt und Patient zurückzukehren, um so auch sicherzustellen, dass relevante Erkrankungen umfassender und präziser erkannt werden, als dies bei telefonischer Anamnese möglich erscheint.

3. Würdigung der Stellungnahme

Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde nach § 91 Absatz 5 SGB V am 16. April 2020 Gelegenheit zur kurzfristigen schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 17. April 2020 dem Beschlussentwurf in der Fassung von DKG, KBV, KZBV u. PatV (Ersetzen der Angabe „19. April 2020“ durch „4. Mai 2020“ in § 4 Abs. 1 Satz 3 AU-RL) zugestimmt. Die schriftliche Stellungnahme der BÄK wurde ausgewertet.

Von einer Anhörung der BÄK wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.03.2020	G-BA	Beschluss über die Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese und Regelung der möglichen Verlängerung der Geltungsdauer
27.03.2020	G-BA	Beschluss über eine Erweiterung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese und Verlängerung der Geltungsdauer
16.04.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK zur weiteren Anpassung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
17.04.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahme und abschließende Beratungen sowie Beschluss über die Nicht-Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese

Berlin, den 17. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken